

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschulgesetz 2005 - HG,
das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG, das
Fachhochschulgesetz - FHG und das Privathochschulgesetz -
PrivHG geändert werden

Geschäftszahl: 2023-0.783.647

Wien, 19. Februar 2024

Grundsätzliche Gesichtspunkte

Die in dieser Gesetzesnovelle vorgesehenen Änderungen in Bezug auf die Lehramtsstudien Sekundarstufe (Allgemeinbildung), die eine Umstellung der Studienstruktur auf drei Jahre Bachelor- und zwei Jahre Masterstudium mit sich bringen, sind für die Universitäten nur in Kombination mit einer Änderung des Dienstrechts denkbar. Andernfalls besteht ein hohes Risiko der De-Professionalisierung, da davon ausgegangen werden muss, dass in den Schulklassen künftig überwiegend Bachelor-Absolvent:innen ohne ausreichende Qualifikationen stehen werden, weil nach aktuellem Dienstrecht Bachelor-Absolvent:innen den Master-Absolvent:innen gleichgestellt sind. Hinzu kommt die Gefahr, dass aufgrund des umfangreichen Einsatzes in den Schulen diesen Personen ein Abschluss des Masterstudiums innerhalb der achtjährigen Frist nicht gelingen kann. Die Universitäten sehen die Verknüpfung der vollen Berufsbefähigung mit einer erfolgreichen Absolvierung des Masterstudiums als absolute Grundbedingung und bestehen daher auf der gesetzlichen Festlegung der notwendigen dienstrechtlichen Änderungen als wichtige und unverzichtbare Voraussetzung für verkürzte Lehramtsstudien. Diese

STELLUNGNAHME

dienstrechtlichen Änderungen müssen über die in der Medieninformation des BMBWF¹ bereits genannten Vorhaben deutlich hinausgehen.

Die Fristsetzung für das Inkrafttreten mit Oktober 2025 (§ 143 Abs. 2 UG) ist für eine Umsetzung der Änderungen betreffend die Lehramtsstudien Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in keiner Weise realistisch: Die neuen Curricula müssen in den Senaten / Curricular Kommissionen / curricularen Arbeitsgruppen und Verbänden erarbeitet und abgestimmt werden, danach dem Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung zur Begutachtung vorgelegt und spätestens im Juni desselben Jahres in den Mitteilungsblättern veröffentlicht werden. Oktober 2026 kommt aus Sicht der uniko daher als frühestmögliches Datum für das Inkrafttreten der Studienpläne für die neuen verkürzten Lehramtsstudien Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in Frage.

Ein kürzeres Studium erfordert eine Verstärkung der Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrer:innen, die nur unter Einbindung der Universitäten zu leisten ist. Die Zuständigkeit der Universitäten für die Weiterbildung der Pädagog:innen muss daher auf gesetzlicher Ebene verankert werden und bleibt nach wie vor eine ausdrückliche Forderung der uniko, die aufgrund der geplanten Änderungen noch dringlicher erscheint.

Die Universitäten plädieren darüber hinaus für eine gleichzeitige Anpassung der UBVO im Zuge der Neugestaltung der Lehramtsstudien Sekundarstufe (Allgemeinbildung). Damit würde eine Entlastung der Lehramtsstudierenden und Attraktivierung des Lehramtsstudiums insgesamt erreicht werden. Die Zusatzprüfung Latein ist für viele der derzeit betroffenen Lehramtsstudien (wie z. B. Englisch) aus Sicht der Universitäten vom fachlichen Standpunkt aus gesehen nicht mehr notwendig und zeitgemäß. Mit der Streichung der teilweise studienabschlussverzögernd wirkenden Bedingung würde eine Entlastung der Lehramtsstudierenden und Attraktivierung des Lehramtsstudiums erreicht werden.

Artikel 1 - Änderung des Universitätsgesetzes 2002

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 12 UG), Z 2 (§ 2a Abs. 4 HS-QSG)

Bezüglich des leitenden Grundsatzes „Sicherung guter wissenschaftlicher oder künstlerischer Praxis insbesondere durch Regelung wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhaltens“ ist eine sprachliche Präzisierung dahingehend notwendig, dass es um Regelungen der Maßnahmen gegen wissenschaftliches Fehlverhalten geht.

¹ vgl. Medieninfo des BMBWF vom 10.01.2024 (<https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Presse/20240110.html>)

STELLUNGNAHME

Zu Z 9 (§ 13 Abs. 7a)

Die neu eingeführte und in jeder Leistungsvereinbarungsperiode vorzulegende Planungsübersicht lässt in der geplanten Form noch Frage offen. Unklar ist, ob dies ein Berichtsinstrument oder ein weiteres Strategiedokument darstellt und auf welche Periode es sich bezieht. Dass Senat und Universitätsrat nur darüber zu informieren sind, legt nahe, es handle sich um ein Berichtsinstrument, eventuell sogar nur um eine standardisierte Zusammenfassung des bereits vorliegenden Entwicklungsplans (laut Erläuterungen sollen darin „die Inhalte des Entwicklungsplans konkretisiert und in standardisierter Form vorgelegt werden“). Sofern es sich nur um eine zusätzliche Aufbereitung von vorhandenen Daten und Informationen handelt, die dem BMBWF bereits in anderer Form vorliegen (Entwicklungsplan, Leistungsvereinbarung, Begleitgespräche, Wissensbilanz etc.), sind der Nutzen dieser Planungsübersicht und die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung nicht ersichtlich. Das Berichtswesen ist bereits überbordend und zunehmend unübersichtlich, eine Ausweitung erscheint nicht sinnvoll, vielmehr wäre die Konzentration auf ein einziges passgenaues Instrument wünschenswert. Die Rückkehr zur Planstellenbewirtschaftung ist kein zeitgemäßes Reformziel. Die sehr begrüßenswerte Idee einer „Entbürokratisierungsmaßnahme“, die laut Erläuterungen mit der Vergrößerung des Entwicklungsplan-Intervalls intendiert ist, sollte durch ein zusätzliches Berichtsinstrument ohne Mehrwert nicht konterkariert werden.

Zu Z 10 (§ 13b)

Die Vergrößerung des Zeitintervalls für die Abgabe des Entwicklungsplans wird von der uniko begrüßt.

Die zusätzliche Definition von Mindestinhalten und Anforderungen bedeutet eine Form der Detailregelung, mit der die Tendenz zur Mikrosteuerung durch das BMBWF gesetzlich verfestigt würde. Dieses Vorgehen widerspricht der mit dem UG 2002 ursprünglich intendierten Autonomie der Universitäten.

Zu Abs. 3 Z 2 ist anzumerken, dass sich bisher die Entwicklungspläne der Universitäten gem. § 12b an den Zielsetzungen des gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans (GUEP) zu orientieren hatten. Die nunmehr vorgesehene „Konkretisierung der Zielsetzungen“ schränkt den Gestaltungsspielraum der Universitäten in der Personalplanung und -entwicklung stark ein, zumal der GUEP zum Teil sehr konkrete und detaillierte Überlegungen zu diesen Bereichen enthält.

Besonders problematisch ist Abs. 3 Z 6 zu sehen: Personalstrategie und Personalentwicklung können nicht abschließend mit allen relevanten Planungsdaten für sechs Jahre konkret und detailliert im Voraus beschrieben werden. Hier muss ein flexibler Spielraum für Änderungen möglich sein. Weiters wird eine Verringerung der befristeten Anstellungsverhältnisse als Ziel

STELLUNGNAHME

vorgegeben, das heißt, unabhängig von der jeweiligen Ausgangssituation wäre die Anzahl der befristeten Arbeitsverhältnisse zu verringern. Dies stellt einen massiven Eingriff in die Personalpolitik der Universitäten dar, denen selbst die Entscheidung obliegen muss, welches Verhältnis von befristeten und unbefristeten Anstellungen einer positiven Entwicklung der jeweiligen Universität zuträglich ist. Diese Regelung würde zur Folge haben, dass

- drittmittelstarke Universitäten ihre Bestrebungen zur Einwerbung von Drittmitteln einschränken,
- binnen weniger Jahre kaum mehr Stellen für den wissenschaftlichen/künstlerischen Nachwuchs vorhanden wären (Stichwort Generationengerechtigkeit),
- bei den Betroffenen dennoch Unzufriedenheit herrscht, weil nicht ausreichend Aufstiegsmöglichkeiten für alle unbefristeten Stellen zur Verfügung stehen, und
- die Universitäten die Anstellungen *in toto* finanziell nicht mehr bedecken könnten (Auslaufen von Drittmitteln, fehlende Finanzierung seitens des Bundes), sich gleichzeitig aufgrund gesetzlicher Regelungen und des erhöhten Kündigungsschutzes im Kollektivvertrag aber auch nicht von bestehendem Personal trennen könnten.

Der Gesetzesvorschlag verkennt hier gänzlich die Situation an den Universitäten, an denen Umschichtungen im wissenschaftlichen/künstlerischen Personal (zwischen Fachgebieten / Spezialisierungsbereichen / Fakultäten) kaum möglich sind und die Planung daher sehr spezifisch für die einzelnen Bereiche erfolgen muss.

Eine derartige gesetzliche Vorgabe würde künftige Nachwuchsförderung obsolet machen, da keine unbegrenzten Ressourcen für Neuanstellungen verfügbar sind. Diese Änderung wird daher von der uniko abgelehnt.

Als grundsätzlicher Aspekt kommt hinzu, dass der Gesetzgeber offenbar selbst sehr unterschiedliche Vorstellung vom notwendigen Informationsbedarf für die Leistungsvereinbarungen bzw. dessen gesetzlicher Regelung hat. Im Bundesgesetz über das Institute of Digital Sciences Austria, das sich ebenfalls gerade in parlamentarischer Behandlung befindet, sind weder ein Entwicklungsplan noch eine Planungsübersicht vorgesehen. Da der Gesetzgeber die Organisationsform des IDSA selbst als modellhaft für die künftige Universitätsentwicklung bezeichnet, ist nicht nachvollziehbar, warum er diese wegweisenden Grundsätze einer schlankeren ministeriellen Steuerung nicht im UG umzusetzen versucht, sondern hier mit einer Ausweitung der Regelungsdichte eine gegenteilige Richtung einschlägt.

Zu Z 13 (§ 20d)

Mit Abs. 5 wird das Bundesfinanzierungsverbot von Privatuniversitäten ausgehebelt. Zusätzlich zu bereits bestehenden privaten „Landesuniversitäten“ nun auch bundesfinanzierte

STELLUNGNAHME

Privatuniversitäten zu ermöglichen, ginge auf Kosten des begrenzten öffentlichen Universitätsbudgets und wird von der uniko abgelehnt. Es droht damit auch die Gefahr einer weiteren Segmentierung der Universitätslandschaft, die nicht sachlichen Planungsgrundlagen folgt, sondern die Möglichkeit der Einflussnahme regionaler bzw. parteipolitischer Ambitionen weiter öffnet.

Um der Bezeichnung „privat“ auch im Hinblick auf die Finanzierungsform gerecht zu werden, bekräftigt die uniko ihre wiederholt vorgebrachte Forderung, dass Privatuniversitäten zur Gänze aus privaten Mitteln zu finanzieren sind.

Die uniko unterstützt in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zu diesem Paragraphen in der Stellungnahme der Medizinischen Universität Innsbruck.

Zu Z 15 (§ 23 Abs. 3)

Im Entwurf wurde der Satz „Der Universitätsrat kann auf einem Dreivorschlag bestehen“ aufgenommen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass der Universitätsrat dadurch auch eine Neuausschreibung erzwingen kann, wenn nicht genug geeignete Bewerbungen vorliegen. Dies verwundert insofern, als es eine Aufgabe der Findungskommission ist, aktiv nach Kandidat:innen für die Funktion der Rektor:in zu suchen. Da die Findungskommission aus fünf Personen besteht, wovon zwei dem Universitätsrat angehören, hat der Universitätsrat bereits in dieser frühen Phase des Verfahrens genug Einflussmöglichkeit, um für genügend geeignete Kandidat:innen zu sorgen. Da anzunehmen ist, dass die Findungskommission ihrer Aufgabe angemessen nachkommt, erscheint es sinnwidrig und unangemessen, dass der Universitätsrat zu einem sehr spätem Stand des Verfahrens zu wenige geeignete Kandidat:innen bemängeln und auf einem Dreivorschlag beharren kann.

Die Aufgabe des Senats, einen Dreivorschlag zu erstellen, ist bereits im UG vorgesehen. Das bedeutet aber nicht, dass der Senat ungeeignete Kandidat:innen aufnehmen muss, da dies einen Verstoß gegen das Sachlichkeitsprinzip darstellte. Weicht der Senat vom Dreivorschlag der Findungskommission ab, hat dieser ohnehin eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen. Diese Regelung erscheint daher ausreichend.

Grundsätzlich räumt das UG dem Senat, der sich aus demokratisch gewählten Mitgliedern aller Gruppen von Universitätsangehörigen zusammensetzt, einen entscheidenden Einfluss auf die Wahl der Rektor:in ein (sogenannte „doppelte Legitimation“ durch Senat und Universitätsrat). Bei der Erstellung des Dreivorschlags für die Wahl der Rektor:in hat der Senat eine Werteentscheidung zu treffen. Diese Werteentscheidung kann nur insofern überprüft werden, als die herangezogenen Argumente in der Begründung dargelegt und die Bewertung des Abschneidens der Kandidat:innen bei den einzelnen Kriterien und im Vergleich untereinander im

STELLUNGNAHME

Einklang mit Denkgesetzen, Erfahrungssätzen und – gegebenenfalls – Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt.

Die nun vorgeschlagene Änderung bringt keinerlei Klarstellung oder strukturelle Verbesserung des bisherigen Prozesses der Rektor:innenwahl und scheint lediglich Ausfluss einer verfehlten Anlassgesetzgebung aufgrund der BVwG W129 2281145-1 zu sein. In dieser Entscheidung wird u. a. auch ein Zweivorschlag für zulässig erachtet.

Da sich, wie oben ausgeführt, der Sinn des vorgeschlagenen Zusatzes nicht erschließt und der bestehende rechtliche Rahmen ausreichend ist, rät die uniko, von der Ergänzung Abstand zu nehmen.

Zu Z 27 (§ 51 Abs. 2 Z 37 UG)

Im Zuge einer Implementierung von Kurzzeitmobilität stellt sich die Frage der Auswirkungen auf Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrags. Da in § 92 Abs. 1 Z 1 UG keine Aussage über eine Mindestlänge solcher Programme getroffen wird und sich auch in der StubeiV keine diesbezügliche Norm findet, wird eine gesetzliche Klärung i. S. einer bundesweit einheitlich geltenden Regelung angeregt.

Zu Z 37 (§ 60 Abs. 3b)

Die Ausweitung der Prüfungs- bzw. Bewertungsbefugnis ist grundsätzlich begrüßenswert. Somit können internationale Studieninteressierte bei der Bewerbung unterstützt und universitäre Administrationsprozesse effizienter gestaltet werden.

Aufgrund des – grundsätzlich sehr erfreulichen – starken Anstiegs internationaler Zulassungsanträge würden einige Universitäten die gesetzliche Ermöglichung eines Vorprüfungsmodells nach deutschem Vorbild, siehe <https://www.uni-assist.de/>, ausdrücklich begrüßen. Dies würde, beginnend schon beim Webauftritt, der Professionalisierung, Effizienz und Transparenz sowohl für die Zulassungswerber:innen als auch die Studienabteilungen der jeweiligen Universitäten dienen und erkleckliche Synergien heben. Die Thematik wird nun schon seit längerem ventiliert; Ziel ist eine Kann-Bestimmung (*opt-in*). Die uniko ist diesbezüglich im konkreten Austausch mit dem BMBWF und bittet nachdrücklich um Berücksichtigung im UG zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Die uniko unterstützt in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zu § 61 Abs. 4 UG in der Stellungnahme der Universität Wien.

STELLUNGNAHME

Zu Z 40 (§ 63 Abs. 8 UG)

Die Möglichkeit, nicht nur in fremdsprachigen, sondern auch in Master- und Doktoratsstudien, die in deutscher Sprache angeboten werden und „vom Nachweis ausreichender Kenntnisse oder besonderer Befähigung abhängen, eine Anzahl von Studienanfängerinnen und -anfängern festzulegen und den Zugang entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch ein Auswahlverfahren nach der Zulassung zu regeln“, wird seitens der uniko als geeignete und sachgerechte Maßnahme für eine Handhabung der starken Nachfrage bestimmter Studien begrüßt.

Zu Z 48 (§ 70 Abs. 1 Z 1 UG)

Die uniko kritisiert die Streichung der allgemeinen Universitätsreife als Zulassungsbedingung für als außerordentliche Bachelorstudien angebotene Universitätslehrgänge angesichts der erfolgten Gleichstellung von ordentlichen und Weiterbildungsstudien. Sinnvoll wäre hingegen, die Universitätsreife beizubehalten und stattdessen die Bedingung der mehrjährigen Berufserfahrung zu streichen, da sich diese nicht für alle davon betroffenen Universitätslehrgänge als sinnvoll und treffsicher erweist.

Zu Z 50 (§ 70 Abs. 1 Z 4 UG)

Dass für Universitätslehrgänge, in denen der akademische Grad „Master of Business Administration“ gemäß § 87 Abs. 2 Z 3 UG oder „Executive Master of Business Administration“ gemäß § 87 Abs. 2 Z 4 UG verliehen wird und für die im Curriculum auch eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung als Zugangsvoraussetzung festgelegt werden kann, nunmehr § 56 Abs. 2 UG nicht mehr zur Anwendung kommen soll, sehen die Universitäten angesichts der mitunter erst neu eingerichteten Weiterbildungsstudien in diesem Bereich mit weniger als 120 ECTS und des Verlusts der internationalen Vergleichbarkeit äußerst kritisch. Darüber hinaus fehlt im Entwurf eine entsprechende Übergangsbestimmung.

Zu Z 52 (§ 73 Abs. 1 Z 2 UG), Z 2 (§ 2a Abs. 4 HS-QSG)

Die uniko weist darauf hin, dass die Definition von sanktionswürdigem wissenschaftlichen Fehlverhalten als „schwerwiegend *und* vorsätzlich“ für die Universitäten eine Sicherung der wissenschaftlichen Integrität außerordentlich problematisch gestaltet, da der Nachweis eines Vorsatzes in den meisten Fällen äußerst schwierig bis unmöglich zu erbringen ist. Eine Streichung von „vorsätzlich“ wird vorgeschlagen.

STELLUNGNAHME

Zu Z 58 (§ 79 Abs. 5 UG)

Die Universitäten würden es begrüßen, dass nicht nur Fragen von multiple choice- und mündlich-strukturierten Prüfungen vom Recht auf Vervielfältigung und einer Einsichtnahme mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ausgenommen sind, sondern allgemein Fragen jeglicher schriftlicher und mündlicher Prüfungen. Dies ist vor dem Hintergrund der Entwicklungen rund um generative KI (wie z. B. ChatGPT) und der daraus resultierenden Notwendigkeit der vermehrten Anwendung alternativer Prüfungsmethoden ein aktuell gebotener Schritt.

Zu Z 59 und Z 60 (§ 87 Abs. 2 Z 1 und 2 UG)

Die Ergänzung der akademischen Grade Bachelor of Engineering und Master of Engineering wird positiv zur Kenntnis genommen.

Zu Z 63 (§ 89 UG)

Die vorgeschlagene Textierung, dass die Aufhebung und Einziehung des Verleihungsbescheides nur dann möglich sind, wenn der akademische Grad oder die akademische Bezeichnung „insbesondere durch gefälschte Zeugnisse und Urkunden sowie durch schwerwiegendes wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten im Sinne des § 2a Abs. 1 Z 2 bis 5 HS-QSG vorsätzlich“ erschlichen wurde, ist überschießend. Wenn die Universitäten künftig auch noch den Vorsatz zusätzlich zum Tatbestand des Erschleichens nachweisen müssten, wäre dies gegenüber der bisherigen Rechtslage eine vermutlich nicht intendierte Erschwerung des Vorgehens gegen Plagiate. Es würde den Prüfaufwand für Universitäten erhöhen und es gleichzeitig erleichtern, einer Aberkennung zu entgehen. Da dies nicht die Intention des Gesetzgebers sein kann, wird die Streichung des Wortes „vorsätzlich“ als notwendig angesehen.

§ 99a UG

Zusätzlich zum Entwurf regt die uniko eine Änderung von § 99a an: Die Bestimmung ermöglicht den Universitäten im internationalen Wettbewerb um die besten Wissenschaftler:innen und Künstler:innen, diese proaktiv für ihre jeweilige Universität zu gewinnen („opportunity hiring“).

Gemäß bisheriger Regelung können bis zu 5 % der Professor:innenstellen mittels eines Verfahrens nach § 99a UG besetzt werden. Um eine flexiblere Nutzung zu ermöglichen schlägt die uniko eine Anhebung auf bis zu 10 % vor.

STELLUNGNAHME

Zu Z 65 (§ 107)

Die Verkürzung der Ausschreibungsfrist wird begrüßt.

Zu Z 68 (§ 118a Abs. 10)

Die Ergänzung des Absatz 10 in § 118a UG ist wegen Unverhältnismäßigkeit zu streichen. Im Rahmen der geplanten und seitens des BMBWF in Bearbeitung befindlichen Novelle der Uni-Immobilienverordnung (Uni-ImmoV) wurden zahlreiche Schwachstellen, die für eine korrekte und sorgfältige Projektabwicklung hinderlich sind, herausgearbeitet. Die uniko hat diesbezüglich im Mai 2023 ein „Positionspapier zur Uni-ImmoV“ an das BMBWF übermittelt, mit dem Ersuchen, diese aufgezeigten Themen bei der Novellierung der Uni-ImmoV zu berücksichtigen. Trotz konstruktiver Gespräche mit dem BMBWF dazu wurde die ImmoV noch nicht zur Begutachtung an die Universitäten übermittelt, was die Universitäten nach wie vor zwingt, Immobilienprojekte entlang der ImmoV 2018 mit allen bereits aufgezeigten Schwächen abzuwickeln. Dies führt an verschiedenen Stellen zu Hemmnissen und Verzögerungen im Projekt, die nicht den Universitäten angelastet werden können. Aus diesen Gründen ist es aus Sicht der uniko nicht tragbar, dass das BMBWF auf Basis der Neuregelung künftig zu Sanktionen berechtigt würde, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es weitgehend nicht in der Macht der Universitäten steht, Fehlentwicklungen in Projekten zu unterbinden. Darüber hinaus belastet der Passus die Universitäten in einer unverhältnismäßigen Einseitigkeit, da die im Entwurf formulierten Sanktionsmöglichkeiten des BMBWF („vorzeitige Beendigung“ oder „zeitliche Nachreihung“) weder an klar definierte Rechtswidrigkeiten oder an konkrete Kriterien gebunden sind noch andere Aspekte, wie ökonomische oder haftungsrechtliche Auswirkungen, berücksichtigen. Eine gänzliche Abwälzung von frustrierten Aufwendungen auf die Universitäten bei Projektbeendigungen durch das BMBWF würde eine explizite Definition erfordern, welche Rechtswidrigkeiten konkret gemeint sind. Aufgrund der oben aufgezählten Gründe ist der gesamte Passus in der vorgeschlagenen Form untragbar und somit gänzlich zu streichen.

Artikel 3 - Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes

Zu Z 37 (Anlage zu § 30a Abs. 1 Z 4 HS-QSG) und Z 48 (Anlage zu § 74a Abs. 1 Z 4 HG)

Rahmenvorgaben für die Begutachtung der Curricula durch den Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung – Allgemeines

STELLUNGNAHME

Die uniko gibt hier zu bedenken, dass die Festlegung der entsprechenden gleichlautenden Regelungen in zwei verschiedenen Gesetzesmaterien eine Fehlerquelle darstellt. Eine solche Doppelung sollte vermieden werden, die Anlage daher Bestandteil nur des HS-QSG sein.

Im Hinblick auf die umfangreichen Rahmenvorgaben zur Studienarchitektur bezüglich der in den Curricula zu vermittelnden Themenfeldern und Kompetenzen weisen die Universitäten darauf hin, dass sie in ihren Studien selbstverständlich die für die Berufsausübung erforderlichen Kompetenzen vermitteln, die Anführung eines solch breiten Kompetenzkatalogs allerdings den Fokus sehr stark auf die Einzelperson der:des zukünftigen Lehrer:in legt. Hierzu ist anzumerken, dass eine erfolgreiche Bewältigung von gesellschaftlichen Herausforderungen in der Schule nicht allein von den Lehrkräften geleistet werden kann, sondern hierfür entsprechende unterstützende Rahmenbedingungen im schulischen Alltag ebenso notwendig sind. Die Thematik des (Lehrer:innen-)Dienstrechts gehört nicht in den Bereich der Ausbildung, sondern des Berufseinstiegs und ist daher aus der Präambel zu streichen.

Rahmenvorgaben für die Begutachtung der Curricula durch den Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung – ad) 2. Für Bachelor- und Masterstudien für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)

Den Ansatz der Flexibilisierung bezüglich ECTS-Verteilung über das Gesamtstudium (Bachelor und Master) sieht die uniko sehr positiv, würde aber einen noch größeren Spielraum in der Ausgestaltung der Curricula begrüßen.

Bei grundlegender Zustimmung zur Wichtigkeit der Themen Deutsch als Zweitsprache und Inklusive Pädagogik betrachtet die uniko die curriculare Vorgabe für verpflichtende je 3-6 ECTS in Bachelor- und Masterstudium als problematisch. Der Umfang ist für eine Basisbildung zu umfangreich und eine genaue Vorgabe für die Verteilung (sowohl im Bachelor- als auch Masterstudium) einem Kompetenzaufbau (u. a. aufgrund der sich daraus ergebenden zeitlichen Abstände) hinderlich. Die gesetzliche Festschreibung derart kleinteiliger Regelungen lehnt die uniko darüber hinaus als Eingriff in die curriculare Autonomie grundsätzlich ab.

Die Verpflichtung zum Angebot der Spezialisierung Deutsch als Zweitsprache (auch § 54 Abs. 5 UG) sieht die uniko aus folgenden Gründen kritisch: Absolvent:innen dieser Spezialisierung wären in Konsequenz nur für *ein* reguläres Unterrichtsfach ausgebildet, der vorgeschlagene ECTS-Umfang von 100–110 ECTS ist auch aus inhaltlicher Sicht zu hoch und den Universitäten fehlen die personellen Ressourcen zur Umsetzung. Ohne zusätzliche Ressourcen wäre diese Spezialisierung daher nicht umsetzbar. Weiters ist unklar, wie diese Absolvent:innen an den Schulen eingesetzt werden sollen, zumal es dieses Schulfach nicht gibt. Unklar sind weiters Folgerungen, die sich z.B. bei der Wahl des Unterrichtsfaches Deutsch in Kombination mit der Spezialisierung Deutsch als Zweitsprache ergeben würden, da DAZ auch im UF Deutsch enthalten ist.

STELLUNGNAHME

Was die Vorgabe „Lehrveranstaltungen und begleitete berufliche Tätigkeiten im Rahmen der Induktionsphase (§ 39 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86/1948) sind im Ausmaß von bis zu 20 ECTS-Anrechnungspunkten anzuerkennen“ betrifft, betont die uniko, dass Anerkennungen selbstverständlich hinsichtlich der Entsprechungen mit dem Curriculum vorgenommen werden; gesetzlich vorgegebene Automatismen (ohne Bezug zum Curriculum) müssen an dieser Stelle aber zurückgewiesen werden.

§ 4 Abs 3 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG)

Weiters erlaubt sich die uniko, eine Ergänzung des § 4 Abs 3 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG) vorzuschlagen. Diese Ergänzung soll es vertriebenen ukrainischen Studierenden, die ihr Studium in Österreich während der Gültigkeit der Massenzustromrichtlinie begonnen haben, durch Aufnahme in den begünstigten Personenkreis des StudFG ermöglichen, dieses fortzusetzen und abzuschließen.

§ 4 Abs 3 Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG sollte daher wie folgt abgeändert werden:

Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sowie Drittstaatsangehörige, die aufgrund einer Verordnung gemäß § 62 Abs. 1 AsylG 2005 über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für Vertriebene verfügen oder verfügt haben und während der Gültigkeit dieser Verordnung zu einem Studium in Österreich zugelassen wurden oder eine Ausbildung begonnen haben, deren erfolgreicher Abschluss zur Erlangung der allgemeinen Universitätsreife führt, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Rektor Univ.-Prof. Dr. Oliver Vitouch
Präsident